



CDU

Kreisverband
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

SATZUNG

**Christlich Demokratische Union
Sachsens**

**Kreisverband
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge**

Stand: 05.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Satzung des CDU Kreisverbandes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	3
A. Aufgabe, Name, Sitz	3
§ 1 (Aufgabe)	3
§ 2 (Name)	3
§ 3 (Sitz)	3
B. Mitgliedschaft	4
§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)	4
§ 5 (Aufnahme- und Überweisungsverfahren)	5
§ 6 (Mitgliedsrechte und -pflichten)	5
§6a (Mitgliederbefragung)	6
§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)	6
§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)	6
§ 9 (Austritt)	7
§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)	7
§ 11 (Parteiausschluss)	8
§ 12 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)	8
C. Gliederung	9
§ 13 (Organisationsstufen)	9
§ 13 a Mitgliederbeauftragter	9
§ 14 (Kreisverband)	9
§ 15 (Kreisparteitag)	10
§ 16 (Kreisvorstand)	10
§ 17 (Zuständigkeiten des Kreisvorstandes)	11
§ 18 (Aufgaben des Kreisvorsitzenden)	11
§ 19 (Unterrichtungsrecht des Kreisvorstandes)	12
§ 20 (Eingriffsrechte des Kreisvorstandes)	12
§ 21 (Weisungsrecht des Landesvorstandes)	12
§ 22 (Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände)	12
§ 23 (Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände)	13
D. Verfahrensordnung	15
§ 24 (Beschlussfähigkeit)	15
§ 25 (Erforderliche Mehrheit)	15
§ 26 (Abstimmungsarten)	15
§ 27 (Durchführung von Wahlen)	16
§ 28 (Sitzungsniederschriften)	17
§ 29 (Ladungsfristen und Antragsberechtigung)	17
§ 30 (Wahlperioden, Amtsbezeichnungen)	18
E. Sonstige Bestimmungen	18
§ 31 (Kreisparteigericht)	18
§ 32 (Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband)	19
§ 33 (Finanzwirtschaft des Kreisverbandes)	19
§ 34 (Geschäftsjahr)	19
§ 35 (Gesetzliche Vertretung)	19
§ 36 (Haftung für Verbindlichkeiten)	20
§ 37 (Geschäftsführung)	20
§ 38 (Auflösung des Kreisverbandes)	20
§ 39 (Vermögen bei Auflösung)	21
§ 40 (Satzungsänderungen)	21
§ 41 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)	21
§ 42 (In-Kraft-Treten)	21
F. Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes (FBO)	22
§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft	22
§ 2 Haushaltplan	22
§ 3 Rechenschaftsbericht	22
§ 4 Herkunft der Mittel	22

§ 5 Beitragspflicht	23
§ 6 Beitragseinzug	23
§ 7 Spenden	24
§ 8 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflicht	24
§ 9 Kreisverband als Arbeitgeber	24
§ 10 Buchführung	24
§ 11 Rechenschaftspflicht nach § 24 Parteiengesetz	24
§ 12 Beitragsrückstände und ruhendes Stimmrecht	25
§ 13 Zuschüsse an Stadt- und Gemeindeverbände	25
§ 14 In-Kraft-Treten	25
Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung	25
Beitragsregelung	26

Satzung des CDU Kreisverbandes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Der 1. Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge hat auf seiner konstituierenden Sitzung am 22. September 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der CDU Landesvorstand hat die Satzung am 26.11.2007 genehmigt. Änderungen wurden durch die Kreismitgliederversammlungen am 1. März 2008, am 5.11.2011 und am 20.10.2017 beschlossen.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Sächsische Schweiz - Osterzgebirge ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge.
Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten und einer übergreifenden europäischen Ordnung dienen.
- (2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU Verbände gebunden ist.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Gliederungen
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b) neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
 - c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 (Name)

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (Kurzbezeichnung: CDU Sächsische Schweiz - Osterzgebirge). Die Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

1. Der CDU-Kreisverband hat seinen ständigen Sitz in der Kreisstadt.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Personen, die für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gearbeitet oder diesem nachweisbar Auskünfte gegeben haben oder deren früheres Verhalten entweder
 1. die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder
 2. die Grundsätze der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder
 3. die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 gewährten Rechte verstoßen hatund deshalb für eine Mitgliedschaft untragbar erscheint.
- (6) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften und die frühere Zugehörigkeit im MfS und AfNS Auskunft zu geben.

§ 5 (Aufnahme- und Überweisungsverfahren)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Überweisungen aus anderen Kreisverbänden gelten nicht als Neuaufnahmen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (6) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-, Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 (Mitgliedsrechte und -pflichten)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

- (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.
- (5) Mitglieder sind berechtigt Sachanträge an den Landesparteitag zu stellen. Diese müssen jeweils von mindestens 50 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.
- (6) Für die Gleichstellung von Frauen und Männern gilt § 15 des Bundesstatutes entsprechend.

§6a (Mitgliederbefragung)

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Kreisverbandes in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

- (1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.
- (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Mandatsträgerbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies sowohl dem ausgeschiedenen Mitglied als auch dem Stadt-/ Gemeindeverband schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

- (1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese schuldhaft gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
 - a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 - b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 - c) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt,
 - d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - e) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
 - f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
 - g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 - h) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht,
 - i) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird.

§ 12 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand und der Bundesvorstand ein Mitglied von der

Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. Gliederung

§ 13 (Organisationsstufen)

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt- / Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

§ 13 a Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 13 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Kreisparteitag gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 14 (Kreisverband)

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (4) Notwendige Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen des Kreisverbandes sowie der Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 15 (Kreisparteitag)

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt.
- (3) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
 1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
 2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und der Finanz- und Beitragsordnung,
 3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
 4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundes- und Landesparteitag,
 5. Entlastung des Kreisvorstandes,
 6. Wahl des Vorsitzenden und weiteren zwei ordentlichen sowie mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparteigerichtes,
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes,
 9. die übrigen, durch Satzung bestimmten Angelegenheiten.
- (4) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Gemeinde/ Stadtverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 16 (Kreisvorstand)

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) als gewählte Mitglieder:
 1. der/die Kreisvorsitzende,
 2. seine drei Stellvertreter/innen,
 3. der/die Kreisschatzmeister/in,
 4. die / der Mitgliederbeauftragte
 5. der/die Pressesprecher/in,
 6. der/die Schriftführer/in,
 7. **bis zu 11** weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Der Kreisparteitag kann abweichend von Nummer 7 durch Beschluss, auf den die Regelung des § 25 Abs. 1 dieser Satzung Anwendung findet, eine andere Anzahl von Beisitzern festlegen.

- b) als stimmberechtigte Mitglieder Kraft Satzung:
 1. der Landrat oder die Landrätin, soweit er oder sie der CDU angehört,
 2. der oder die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
 3. das Mitglied des Deutschen Bundestages, sofern es der CDU angehört und für das Kreisgebiet zuständig ist.

- c) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:
1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Sächsischen Landtages, sofern diese der CDU angehören und für das Kreisgebiet zuständig sind,
 2. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 3. der Kreisgeschäftsführer.
- (2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister, der Mitgliederbeauftragte, der Pressesprecher, der Schriftführer sowie die Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Buchstabe b und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes. Sie können jedes Mitglied des Kreisvorstandes zu ihren Sitzungen beiladen.

§ 17 (Zuständigkeiten des Kreisvorstandes)

- (1) Der Kreisvorstand ist zuständig für:
1. die Leitung des Kreisverbandes. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:
 2. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
 3. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse,
 4. die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
 5. die Abgrenzung der regionalen Verbände nach § 13 dieser Satzung im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden,
 6. die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen soweit der Kreisverband zuständig ist,
 7. die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.
- (3) Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteilarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.
- (4) Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.

§ 18 (Aufgaben des Kreisvorsitzenden)

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden.
Ist der Kreisvorsitzende verhindert, wird der Kreisverband durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.

§ 19 (Unterrichtungsrecht des Kreisvorstandes)

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten.

§ 20 (Eingriffsrechte des Kreisvorstandes)

Erfüllen die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

§ 21 (Weisungsrecht des Landesvorstandes)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Sächsischen Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs der CDU Sachsen gebunden.

§ 22 (Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände)

- (1) Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ein Gemeindeverband kann auch mehrere Gemeinden umfassen.
Ihm entspricht in den kreisangehörigen Städten der Stadtverband. (Ortsverbände können auch als Untergliederungen von Gemeindeverbänden existieren, wenn in der betreffenden Gemeinde gemäß § 65 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen für einzelne Ortsteile die Ortschaftsverfassung eingeführt wurde.)
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt-, Gemeinde-, und Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes (§ 17 Abs. 1 Ziff. 5). Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für:
 1. die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben,
 2. die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,
 3. die Werbung von Mitgliedern,

4. Die Heranbildung und Aufstellung von Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften, welche nach der Verfahrensordnung des CDU Landesverbandes geregelt ist.
 5. die Vorbereitung und Durchführung von lokalen Wahlkämpfen und in Verbindung mit dem Kreisverband die Gewährleistung von überregionalen Wahlkämpfen.
- (4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
 - (5) Bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbandes gebunden.

§ 23 (Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände)

- (1) Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:
 1. Beschlussfassung über die Politik der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 3. Entlastung des Vorstands.
- (3) Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsvorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. mindestens einem Stellvertreter, deren Anzahl sich nach den Erfordernissen des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes richtet,
 3. dem Schatzmeister,
 4. die/ der Mitgliederbeauftragte
 5. und weiteren Mitgliedern (Beisitzer), deren Anzahl sich nach den Erfordernissen des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes richtet.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass der/die Oberbürgermeister/in oder Bürgermeister/in, sofern er der CDU angehört, und die oder der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Stadt-, Gemeinde- oder Ortschaftsrat als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes dem Vorstand angehören.

- (4) Die Vorstandsmitglieder des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Sitzungen des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvorstandes werden nach Bedarf durchgeführt. Sie sollen mindestens einmal im Quartal durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unter Beachtung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

D. Verfahrensordnung

§ 24 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden.
Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 25 (Erforderliche Mehrheit)

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.

§ 26 (Abstimmungsarten)

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. Dies kann auch auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode erfolgen.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 27 (Durchführung von Wahlen)

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landes- und den Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (2) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister, der Mitgliederbeauftragte, der Pressesprecher und der Schriftführer sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der Delegierten zu übergeordneten Parteitagen erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens Dreiviertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer) sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

Entfallen auf die letzten Stellen der noch zu besetzenden Sitze zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in eine Stichwahl einbezogen. Auch hier sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

- (5) Für die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag gilt § 27 Abs. 4. dieser Satzung entsprechend. Bei Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten können getrennte Wahlgänge vorgesehen werden.

Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

- (6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (7) Die Vorschriften der §§ 24 bis 27 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Gremien der regionalen Organisationsstufen.

§ 28 (Sitzungsniederschriften)

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes, der Organe und Mitgliederversammlungen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Auf Kreisebene ist dazu der Gebrauch von Tonträgern erlaubt.
- (2) Niederschriften über die Kreisparteitage müssen binnen vier Wochen den Orts- und Vereinigungsvorsitzenden zugesandt werden. Sie gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang (2 Tage nach Absendung) kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für alle Untergliederungen im Kreisverband.

§ 29 (Ladungsfristen und Antragsberechtigung)

- (1) Ordentliche Kreisparteitage müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden.
Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
Für alle anderen Organe der Kreispartei gilt nach § 24 Abs. 1 eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (3) Antragsberechtigt sind:
 1. der Kreisvorstand,
 2. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände,
 3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 4. jedes Mitglied, wenn seine Mitgliedsrechte nicht nach § 7 Abs. 2 ruhen.
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens 15% der anwesenden Stimmberechtigten eingebracht werden.

- (5) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.
- (6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels, dem nachgewiesen Versand auf elektronischen Weg (e-Mail) bzw. des Einlieferungsbeleges eines entsprechenden Dienstleisters. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.

§ 30 (Wahlperioden, Amtsbezeichnungen)

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
- (5) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 31 (Kreisparteigericht)

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.

- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO).

§ 32 (Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband)

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Mandatsträgerbeiträge aufgebracht.
- (2) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 33 (Finanzwirtschaft des Kreisverbandes)

- (1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird gemeinsam vom Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.
- (3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 34 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 (Gesetzliche Vertretung)

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden. In Fragen der Finanzwirtschaft wird der Kreisverband durch den Vorsitzenden oder den Kreisschatzmeister gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer vertreten.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 36 (Haftung für Verbindlichkeiten)

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 37 (Geschäftsführung)

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen teilnehmen.

§ 38 (Auflösung des Kreisverbandes)

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-, bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeinde-/Stadtverbandes bzw. des vorgenannten Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes

der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 39 (Vermögen bei Auflösung)

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 40 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 41 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Landesverbandes Sachsen sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 42 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 22. September 2007 in Kraft.

F. Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes (FBO)

Aufgrund § 33 der Kreissatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Kreissatzung ist.

§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Sächsische Schweiz - Osterzgebirge – kurz Kreisverband genannt.
- (2) Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle und ist durch die Anweisungen des Landesverbandes, der Bundespartei und den einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes geregelt.
- (3) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner Aufsicht eine eigene Kasse zu führen.
- (4) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltplanes, die Führung der laufenden regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.
- (5) Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister und die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte **des Kreisverbandes** und der nachgeordneten Gebietsverbände und der Kreisvereinigungen zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Sie unterrichten den Kreisvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

§ 2 Haushaltplan

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand beschlossen. Er ist dem Landesschatzmeister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3 Rechenschaftsbericht

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4 Herkunft der Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge (Sonderbeiträge) von Mitgliedern, die auf Grund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Mandatsträgerbeiträge),
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen usw.,
3. Spenden,
4. sonstige Einnahmen,
5. Kredite nach § 41 der Landessatzung.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach den verfügbaren Einkommen richten soll.
- (2) Die Höhe des Beitrages im einzelnen richtet sich:
 1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsstaffel in der jeweils gültigen Fassung.
 2. nach der vom Kreisparteitag beschlossenen Staffel für Sonder- / Mandatsträgerbeiträge unter Beachtung der Landessatzung gemäß Absatz 3.
- (3) Die Sonder-/ Mandatsträgerbeiträge betragen:
 1. für Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und für Beigeordnete:
Zwei vom Hundert der monatlichen Bruttobezüge,
 2. für Mitglieder des Kreistages,
fünf vom Hundert der gewährten Aufwandsentschädigung,
 3. für Mitglieder der Stadt-, Gemeinde- sowie der Ortschaftsräte:
fünf vom Hundert der gewährten Aufwandsentschädigung, sofern dies die Mitgliederversammlung des Stadt-, Gemeindeverbandes beschließt.
Die nach Nummer 3 erhobenen Sonderbeiträge verbleiben in der jeweiligen Gliederung.
- (4) Der Kreisverband kann allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommens sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft, die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Mandatsträgerbeiträge sind von diesem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages nicht betroffen.

§ 6 Beitragseinzug

Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig. Er wird den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn er den Beitragseinzug an seine Untergliederungen überträgt, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden.

§ 7 Spenden

- (1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten.
- (2) Zweckgebundene Spenden fließen dem jeweiligen Verwendungszweck zu.
- (3) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichnen.

§ 8 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflicht

- (1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.
- (2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist der Kreisverband, jede Vereinigung oder Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.
- (3) Steuersubjekt ist die Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 9 Kreisverband als Arbeitgeber

- (1) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle werden durch den Kreisverband angestellt und bezahlt. Der Geschäftsführer wird durch den Kreisverband angestellt und bezahlt.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter des Kreisverbandes entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand.

§ 10 Buchführung

Der Kreisverband ist zum ordentlichen sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für Vereinigungen.

§ 11 Rechenschaftspflicht nach § 24 Parteiengesetz

- (1) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

- (2) Der Kreisverband und -vereinigungen haben ihren zusammengefassten jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen. Die Untergliederungen reichen ihre Finanzberichte bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an den Kreisverband ein.
- (3) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist durch die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 12 Beitragsrückstände und ruhendes Stimmrecht

- (1) Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.
- (2) Ist ein Mitglied ganz oder teilweise länger als 6 Monate gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen seine Stimmrechte.

§ 13 Zuschüsse an Stadt- und Gemeindeverbände

Zur Grundsicherung der politischen Arbeit im Stadt-/ Gemeindeverband erhalten die Verbände Zuschüsse für ihre Arbeit, deren Höhe sich nach dem gezahlten durchschnittlichen Beitragsaufkommen in der jeweiligen Gliederung je Mitglied und Jahr des Vorjahres richtet.

Alle Verbände erhalten 10% des jährlich gezahlten durchschnittlichen Beitragsaufkommens, sofern sie eine eigene Kasse nach § 1 Abs. 1 der FBO führen. Bei einem gezahlten Beitragsdurchschnitt je Mitglied und Monat **von 6,00 €** und weniger entfällt der 10%-ige Zuschuss.

Der Zuschuss erhöht sich:

- auf 15%, wenn der gezahlte durchschnittliche Beitrag je Mitglied und Monat 7,50 € übersteigt,
- auf 25 %, wenn der gezahlte durchschnittliche Beitrag je Mitglied und Monat 10,00 € übersteigt.

Die Abrechnung erfolgt schriftlich nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis Anfang März des Folgejahres, frühestens jedoch mit Abgabe der vollständigen Vermögensrechnung einschließlich aller Belege für das abgeschlossene Kalenderjahr.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 22. September 2007 in Kraft.

Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung

